



Master in Accounting und Finanzwirtschaft

2023/24

Bewerbung und Zulassung

Alles, was Sie über die Bewerbung und die Zulassung zu diesem Studiengang wissen müssen, finden Sie unter den folgenden Menüpunkten.

Fristen und wichtige Termine

1. Session

Bewerbung: 01.03. - 27.04.2023 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen: 17.03.2023 (Anmeldung: 1.-10.03.2023) und 13. - 14. und 17. - 18. - 19.04.2023 (Anmeldung: 23.03.-03.04.2023)

Auswahlverfahren und Veröffentlichung Rangordnungen: bis 16.05.2023

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 25.05.2023 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: 12.07. - 13.10.2023 (Frist 12 Uhr mittags)

2. Session (nur für EU-Bürger*innen)

Bewerbung: 17.05. - 06.07.2023 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen: 26.06 - 01.07.2023 (Anmeldung: 17.05. - 18.06.2023)

Auswahlverfahren und Veröffentlichung Rangordnungen: bis 27.07.2023

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 03.08.2023 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: 27.07. - 13.10.2023 (Frist 12 Uhr mittags)

Vorbereitungskurse und Einführungen

Intensivsprachkurse: 04. - 22.09.2023 (Montag bis Freitag, 6 h täglich)

Vorbereitungskurs Mathematik: 25.09. - 06.10.2023

Erstsemestertage: 02. -03.10.2023

1. Semester

Lehrbetrieb: 02.10. - 23.12.2023

Außerordentliche Prüfungssession: 14. - 22.12.2023

Ferien: 24.12.2023 - 07.01.2024

Lehrbetrieb: 08.01. - 27.01.2024

Prüfungen: 29.01. - 24.02.2024

2. Semester

Lehrbetrieb: 04.03. - 28.03.2024

Ferien: 29.03. - 01.04.2024

Lehrbetrieb: 02.04. - 15.06.2024

Außerordentliche Prüfungssession: 15. - 25.05.2024

Prüfungen: 17.06. - 13.07.2024

Herbstsession

Prüfungen: 26.08. - 28.09.2024

Studienplätze

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte

1. Session: 60

2. Session: 10

Nicht-EU-Bürger*innen (im Ausland ansässig)

1. Session: 5

Der Studiengang wird mit einer Mindestzahl von 15 Immatrikulierten aktiviert.

Zugangstitel

Für den Zugang zum Master ist der Besitz eines der folgenden Titel erforderlich:

1. Bachelor (*) in einer der folgenden Klassen oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener Studientitel:

- D. 270/04:
L-18 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
L-33 Wirtschaftswissenschaften
- D. 509/99:
Nr. 17 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
Nr. 28 Wirtschaftswissenschaften
- Studienabschluss bzw. Universitätsdiplom an einer der folgenden Fakultäten nach der vor dem M.D. 509/99 geltenden Studienordnung

(*) Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Universitätsabschluss müssen auf jeden Fall im Besitz eines Oberschulabschlusses sein.

oder:

2. Bachelor in einer anderen Klasse oder Universitätsdiplom oder gleichwertiger, im Ausland erlangter Studientitel. **Mindestens 15 Kreditpunkte** müssen in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlich-disziplinären Bereiche erlangt worden sein:

- SECS-P/07 - Rechnungswesen
- SECS-P/08 - Betriebswirtschaft
- SECS-P/09 - Betriebliche Finanzwirtschaft
- SECS-P/11 - Ökonomie und Management der Finanzintermediäre
- ING-IND/35 - Wirtschaftsingenieurwesen

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung den erforderlichen Studientitel noch nicht erlangt haben,

können Sie sich bewerben, wenn Sie mindestens 140 Kreditpunkte (ECTS) erworben haben. In diesem Fall werden Sie mit Vorbehalt zugelassen und können den Titel bis zur Immatrikulation nachreichen.

Wenn Sie den Studientitel nach der Immatrikulationsfrist erlangen,

dürfen Sie sich nicht immatrikulieren und verlieren den Studienplatz, der dann der nachfolgenden Person der jeweiligen Session angeboten wird. In diesem Fall sollten Sie keine Zahlung der Studiengebühren für die Studienplatzsicherung vornehmen. Sollten nach Erwerb des Studientitels noch Studienplätze verfügbar sein, können Sie einen Antrag auf Nachimmatrikulation stellen und sich bis spätestens 17. Dezember 2021 immatrikulieren.

Um zugelassen zu werden, müssen Sie die im Abschnitt „Erforderliche Sprachkompetenzen“ beschriebenen Sprachkompetenzen nachweisen.

Laut nationaler Regelung ist eine gleichzeitige Einschreibung in maximal 2 Studiengänge möglich (die zwei Studiengänge dürfen allerdings nicht derselben Klasse angehören, z.B. LM-18/LM-18).

Erforderliche Sprachkompetenzen

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Englisch. Daher müssen folgende Mindestvoraussetzungen, bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren, erfüllt werden:

Eingangsniveau (um zugelassen zu werden)

1. Sprache: C1
2. Sprache: B2
3. Sprache: kein Niveau erforderlich

Das Erreichen des Sprachniveaus B1 ist Voraussetzung für das Ablegen der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen in der betreffenden Sprache.

Abgangsniveau (um das Studium abschließen zu können)

1. Sprache: C1
2. Sprache: C1
3. Sprache: B1

Es zählen die Niveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Als erste Sprache gilt jene, in welcher Sie über das höchste Niveau verfügen (C1). Mit der dritten Sprache ist jene gemeint, in der Sie sich am schwächsten fühlen (oder absoluter Anfänger sind).

Sie weisen Ihre Sprachkompetenzen im Bewerbungsportal (unter „Sprachzertifikate hochladen“ und/oder „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“) nach, nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben.

Der Nachweis ist für die Erst- und Zweitsprache obligatorisch, für die Drittsprache wird er empfohlen (ab B1).

- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **italienischen** öffentlichen Verwaltungen erlassen, laden Sie im Portal eine Eigenerklärung hoch.
- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **ausländischen** Behörden ausgestellt, laden Sie im Portal die Zertifikate und Abschlusszeugnisse hoch.

Als Nachweis zählen:

1. **Hauptunterrichtssprache der Oberschule** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1 (Ladinische Oberschulen: der Abschluss gilt als B2 in Deutsch und Italienisch).
2. **Bachelor- oder Masterabschluss** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1. Absolventinnen und Absolventen der unibz müssen entweder die erlangten Sprachzertifikate hochladen oder erklären, die Sprachprüfungen am Sprachzentrum der unibz (B2, B2+ oder C1) bestanden zu haben.
3. **Anerkanntes Sprachzertifikat** (siehe Liste der anerkannten Zertifikate des Sprachenzentrums) Falls das Hochladen nicht funktioniert, können Sie die Sprachzertifikate bis zur Bewerbungsfrist (siehe Terminübersicht) auch per Mail als PDF-Dokument an das Sprachzentrum senden oder persönlich dort abgeben.
4. **Sprachprüfungen am Sprachzentrum** der unibz. Die Anmeldung zur Sprachprüfung erfolgt im Bewerbungsportal (unter „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“), nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben. Die Zeiträume für die Anmeldung finden Sie in der Terminübersicht. Wenn Sie Ihre Bewerbung an Tagen starten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen, müssen Sie während der für die Anmeldung möglichen Zeiträume zum Portal zurückkehren, um sich anzumelden. Informationen über Aufbau und Dauer der Sprachprüfungen und dazu, wie und wann Sie die Ergebnisse erfahren werden, finden Sie hier.

Weitere Informationen zum Thema „dreisprachig studieren“ finden Sie auch auf der folgenden Seite.

Ausländische/Bi- oder multilinguale Schulen

Wenn im Abiturzeugnis in einer Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Deutsch) das Niveau B1, B2 oder C1 angeführt wird und alle vier Fertigkeiten (Lese- und Hörverstehen, schriftliche und mündliche Produktion) abgedeckt sind, kann ggf. der Nachweis einer zweiten oder dritten Sprache anerkannt werden.

Bitte laden Sie Ihr Abiturzeugnis nochmals unter „Sprachzertifikate hochladen“ bei der entsprechenden Sprache hoch. Die Entscheidung über dessen Anerkennung obliegt dem Sprachzentrum.

Dritte Sprache/Intensivsprachkurse im September

Falls Sie ein Sprachzertifikat in der 3. Sprache erlangt haben, laden Sie es bitte innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hoch. Wenn Sie die Kompetenzen in der 3. Sprache nicht nachgewiesen haben und zugelassen wurden, müssen Sie einen Einstufungstest absolvieren. Sie werden diesbezüglich via E-Mail informiert. Anhand des Testergebnisses geben wir Ihnen den passenden Lernweg vor, damit Sie in möglichst kurzer Zeit Niveau B1 erreichen.

Wenn Sie in der dritten Sprache absoluter Anfänger sind oder Ihr Niveau unterhalb von B1 liegt, besuchen Sie während des Vorsemeesters im September einen dreiwöchigen Intensivsprachkurs, um mit dem Lernweg zu beginnen.

Die Termine der Intensivsprachkurse finden Sie in der Terminübersicht. Anfängerkurse (A1) werden ausschließlich während der Intensivkurse im September angeboten. Während des akademischen Jahres werden sie nicht mehr angeboten, daher ist es für Anfänger ohne Vorkenntnisse absolut notwendig, den Lernweg im September zu beginnen.

Während des Semesters finden Kurse (4 Stunden/Woche) und in der vorlesungsfreien Zeit finden Intensivkurse (8 Stunden/Woche) statt.

Die Sprachkurse des Sprachenzentrums sind kostenlos und helfen Ihnen, bis Ende des ersten Studienjahres das Niveau B1 zu erreichen.

Online Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online im Bewerbungsportal. Die Termine finden Sie in der Terminübersicht.

- Erstellen Sie einen Account und laden Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite) hoch; Achtung: ein ungültiges, unvollständiges oder unleserliches Dokument hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge;
- Erstellen Sie Ihre Bewerbung und laden Sie die Unterlagen, die im Abschnitt „Auswahlverfahren“ angeführt sind, hoch;
- Wenn Sie einen ausländischen Studientitel besitzen, laden Sie das Abschlussdiplom der Universität hoch: falls noch nicht erlangt, müssen Sie das Diplom bei der Immatrikulation hochladen;
- Vervollständigen Sie die Online-Bewerbung und klicken Sie auf „senden“ innerhalb der Frist. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich sanktioniert und haben den Ausschluss aus der Rangliste zur Folge!

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte

Innerhalb einer Bewerbungssession können Sie sich auch für mehrere unterschiedliche Studiengänge bewerben. Wenn Sie in der 1. Bewerbungssession keinen Studienplatz erhalten, können Sie sich in der 2. Bewerbungssession erneut bewerben.

Als gleichgestellt gelten:

1. Personen mit folgender Staatsangehörigkeit: Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, San Marino, Vatikan;
2. Nicht-EU-Bürger*innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten (laut Art. 39, Absatz 5 des Legislativdekrets vom 25.07.1998, n. 286: "**permesso di soggiorno**" (Aufenthaltsgenehmigung) aus Arbeitsgründen, aus familiären oder religiösen Gründen bzw. für politisches oder humanitäres Asyl). Sie bewerben sich direkt an der Universität, wie oben beschrieben, und reichen eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein. Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen oder ein Touristenvisum sind **nicht** Sollte die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen sein, müssen Sie den Verlängerungsantrag beilegen. **Achtung:** Wenn Sie keine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung im Bewerbungsportal hochladen, gelten Sie als im Ausland ansässige/r Nicht-EU-Bürger*in und müssen daher die Einschreibung über die zuständige italienische Behörde in ihrem

Herkunftsland vornehmen.

Nicht-EU-Bürger*innen (nicht in Italien ansässig)

Es steht eine einzige Bewerbungssession zur Verfügung. Bewerbungsgebühr: 30 €.

Wenn Sie in der Rangliste zugelassen werden, müssen Sie zuerst ihren Studienplatz bestätigen, indem Sie die 1. Rate der Studiengebühren einzahlen, und danach den Antrag auf ein Visum auf dem University-Portal starten. Das Verfahren über University ist verpflichtend, sonst können Sie sich nicht immatrikulieren. Sie dürfen sich bei der Anmeldung über University nur für einen Studiengang bewerben.

Auswahlverfahren

Die Bewertung der Bewerber*innen wird unter Berücksichtigung folgender Modalitäten und folgender Gewichtung vorgenommen:

1. Notendurchschnitt: maximal 75 Punkte
 - Abgeschlossenes Studium: Abschlussnote
 - Nicht abgeschlossenes Studium: Notendurchschnitt der abgelegten Prüfungen
 - Für Studienabschlüsse mit Höchstpunktezahl und Auszeichnung "cum laude" werden zusätzlich 2 Punkte zugewiesen.
2. **GMAT- oder GRE-Test: maximal 20 Punkte.** Er trägt zur Berechnung der Gesamtbewertung bei, stellt jedoch keine verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang dar.
GMAT: 0-490 Punkte: 0 Punkte
491-650 Punkte: 8 Punkte
>650 Punkte: 20 Punkte
GRE: 0-300 Punkte: 0 Punkte
301-327 Punkte: 8 Punkte
>327 Punkte: 20 Punkte
3. **Kenntnis der drei offiziellen Unterrichtssprachen auf einem höheren Niveau als jenem, das für die Zulassung (C1, B2) notwendig ist: maximal 5 Punkte.** Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Erforderliche Sprachkompetenzen“.
C1 in der 1. Sprache, C1 in der 2. Sprache, B1 in der 3. Sprache = 2,5 Punkte
C1 in der 1. Sprache, C1 in der 2. Sprache, B2 in der 3. Sprache = 5 Punkte
C1 in der 1. Sprache, C1 in der 2. Sprache, C1 in der 3. Sprache = 5 Punkte
C1 in der 1. Sprache, B2 in der 2. Sprache, B2 in der 3. Sprache = 3,5 Punkte
C1 in der 1. Sprache, B2 in der 2. Sprache, B1 in der 3. Sprache = 2,5 Punkte
C2 in der 1. Sprache, C2 in der 2. Sprache, C2 in der 3. Sprache = 5 Punkte
C2 in der 1. Sprache, C1 in der 2. Sprache, C1 in der 3. Sprache = 5 Punkte
C2 in der 1. Sprache, C1 in der 2. Sprache, B1 in der 3. Sprache = 2,5 Punkte
C2 in der 1. Sprache, C1 in der 2. Sprache, B2 in der 3. Sprache = 5 Punkte
C2 in der 1. Sprache, B2 in der 2. Sprache, B2 in der 3. Sprache = 3,5 Punkte
C2 in der 1. Sprache, B2 in der 2. Sprache, B1 in der 3. Sprache = 3,5 Punkte
4. es können bis zu **maximal 5 weitere Punkte** an jene Bewerber*innen vergeben werden, die mit Erfolg **eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht haben, welche im Studienplan des Masters in Accounting und Finanzwirtschaft vorgesehen sind.**
3 oder mehr Prüfungen mit Notendurchschnitt >26: 5 Punkte

- 2 Prüfungen mit Notendurchschnitt >26: 4 Punkte
- 2 oder mehr Prüfungen mit Notendurchschnitt zwischen 24 und 26: 3 Punkte
- 1 Prüfung mit Note >26: 3 Punkte
- 1 Prüfung mit Note zwischen 24 und 26: 2 Punkte

Minimum an Gesamtpunkten für die Zulassung zur Rangliste: 55 Punkte

Die Gesamtpunktzahl wird auf- bzw. abgerundet

Bei Gleichstand haben Bewerber*innen mit einem GMAT- oder GRE-Test, der in den letzten 5 Jahren bestanden wurde und eine Punktzahl von mehr als 490 für den GMAT-Test und 300 für den GRE-Test aufweist, Vorrang, ohne dass die Punktzahl selbst einen weiteren Vorrang gewährt. Im Falle eines weiteren Gleichstandes hat der/die Bewerber*in mit dem höheren Notendurchschnitt Vorrang und dann der/die jüngste Bewerber*in.

Nur vollständige Unterlagen werden bewertet. Das Fehlen eines oder mehrerer für die Berechnung des Notendurchschnitts erforderlichen Dokumente bewirkt den Ausschluss von der Rangliste.

Bewerber*innen die den Abschluss noch nicht erlangt haben, werden mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommen.

Durch Dringlichkeitverfügung des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 23/2022 wurden die mit Beschluss Nr. 136/2021 des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät festgelegten Auswahlkriterien wie folgt ergänzt:

„Wenn am Ende der Auswahl der 2. Bewerbungssession, die gemäß den Kriterien des Fakultätsratsbeschlusses Nr. 136/2021 durchgeführt wird, noch Studienplätze verfügbar sind, wird die folgende Mindestpunktzahl zur Zulassung angewendet: \geq 55 Punkte.

Anmerkungen:

Bewertung der Tests GMAT® (www.mba.com) und GRE® (www.ets.org/gre/):

Der GMAT-Test wird nur bewertet, wenn er in den 5 Jahren vor dem Auswahlverfahren mit einer Punktzahl von mehr als 490 Punkten bestanden wurde. Die Kommission wird auch eventuelle inoffizielle GMAT Score Reports in Betracht ziehen, wobei die Bewerber*innen sich verpflichten, den offiziellen Report spätestens innerhalb des Termins für die Zahlung der ersten Rate einzureichen.

Der GRE-Test wird nur dann als Alternative zum GMAT-Test gewertet, wenn er in den 5 Jahren vor dem Auswahlverfahren mit einer Punktzahl von mehr als 300 Punkten abgelegt wurde.

Lehrveranstaltungen, die vom Studienplan des Masters in Accounting und Finanzwirtschaft vorgesehen sind, werden für die Erreichung der für die Zulassung zum Masterstudiengang notwendigen 15 Kreditpunkte nicht berücksichtigt.

Lehrveranstaltungen, welche für die Erreichung der oben genannten 15 KP anerkannt werden, können nicht für eine eventuelle Verkürzung der Studienlaufbahn verwendet werden.

Bestätigung des Studienplatzes und Immatrikulation

Wenn Sie zu mehreren Studiengängen zugelassen wurden, können Sie Ihren Studienplatz für maximal 2 Studiengänge bestätigen, indem Sie die vorgesehene Rate zweimal bezahlen. Mit

der Bestätigung des Studienplatzes verzichten Sie auf die Zulassung in den anderen Studiengängen und verlieren auch das Recht auf ein Nachrücken in denselben.

1. Sie wählen im Bewerbungsportal den Studiengang aus und bezahlen die Studiengebühren (zur Bestätigung des Studienplatzes).

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wenn Sie diese Frist versäumen, verzichten Sie automatisch auf Ihren Studienplatz, welcher der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten wird.

Ausschließlich für EU-Bürger*innen und Gleichgestellte gilt: Werden nicht alle Studienplätze der 1. Session besetzt, so werden die freien Plätze in der 2. Session zusätzlich vergeben.

Achtung: Mit der Einzahlung der 1. Rate erwerben Sie noch nicht den Status als Studierende. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation.

Wenn Sie durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt haben, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn Sie die Reifeprüfung (Matura/Abitur) nicht bestehen oder wenn Sie – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger*innen – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen erhalten.

2. Sie nehmen im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vor.

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Versäumen Sie die Frist, so verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten.

Zulassung mit Vorbehalt:

Wenn Sie nicht im Besitz des geforderten Studientitels sind, werden Sie mit Vorbehalt zugelassen und können den Titel bis zur Immatrikulation nachreichen. Wenn Sie den erforderlichen Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, dürfen Sie sich nicht immatrikulieren und verlieren den Studienplatz, der dann der nachfolgenden Person der jeweiligen Session angeboten wird. **Empfehlung:** Wenn Sie den Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, nehmen Sie keine Zahlung der Studiengebühren für die Studienplatzreservierung vor. Sollten nach Erwerb des Studientitels noch Studienplätze verfügbar sein, können Sie einen Antrag auf Nachimmatrikulation stellen und sich bis spätestens 15. Dezember 2023 immatrikulieren.

Falls Sie Ihren Universitätsabschluss im Ausland erlangt haben, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie im Ausstellungsland die Voraussetzungen für die Zulassung zum selben Universitätsstudium besitzen, für das Sie sich an der unibz bewerben. Dafür müssen Sie im Portal Folgendes hochladen (sofern nicht bereits bei der Bewerbung hochgeladen):

- Abschlussdiplom der Universität
- Amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms der Universität ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)

und einer der folgenden:

- das Diploma supplement, aus dem hervorgehen muss: dass mindestens 180 Kreditpunkte erworben wurden und dass der Studienabschluss die Zulassung zum Master ermöglicht. Die unibz behält sich vor, in Zweifelsfällen das Statement of Comparability zu erlangen
- Statement of Comparability über den Universitätsabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA), bei fehlendem Diploma Supplement

Achtung: Sollten Sie keinen für die Zulassung gültigen Studientitel vorweisen, können Sie auch nach der Immatrikulation mit Dekret des Rektors ausgeschlossen werden.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger*innen müssen:

Falls Sie zu einem Studiengang zugelassen worden sind und den Antrag über University vervollständigt haben, stellt Ihnen die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus.

Sie können damit nach Italien einreisen, um sich an der Universität zu immatrikulieren, wenn Sie zugelassen worden sind.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen (Montag bis Samstag). Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort die Studienberatung kontaktieren, die Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, müssen Sie diese im Original im Studentensekretariat abgeben oder als Scan per E-Mail schicken.

Falls Sie von einer anderen italienischen Universität an die unibz wechseln möchten, müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die Kopie des Antrags auf Studienortswechsel („domanda di trasferimento“), der an der Herkunftsuniversität vorgelegt wurde, im Studentensekretariat einreichen.

Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen **1351,50 €**.

- **1. Rate** (751,50 €): beinhaltet die Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium zu 151,50 € und die Stempelmarke zu 16 €.
- **2. Rate** (600 €): muss bis 31. März 2023 bezahlt werden.

Eine verspätete Einzahlung der 2. Rate wird mit einer Strafgebühr belegt. Wenn Sie die Studiengebühren nicht einzahlen, dürfen Sie weder Prüfungen ablegen, noch um Studienorts- oder Studiengangwechsel ansuchen.

Wenn Sie das Studium abbrechen, sich exmatrikulieren oder vom Studium ausgeschlossen werden, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Anrecht auf vollständige Befreiung von den Studiengebühren (und der Landesabgabe) haben:

- Studierende mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, oder mit einer Invalidität ab 66%: dafür müssen sie zu Beginn des Akademischen Jahres ein von der Sanitätseinheit ausgestelltes Zertifikat einreichen.

- Ausländische Studierende, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe erhalten.

Anrecht auf Rückerstattung der Studiengebühren haben Studierende, die im betreffenden Akademischen Jahr eine Studienbeihilfe der Autonomen Provinz Bozen erhalten.

Anerkennung von Kreditpunkten

Erst nach der Immatrikulation können Kreditpunkte aus vorhergehenden Universitätsstudien anerkannt werden, wenn die dort abgelegten Prüfungen mit jenen des Studienganges an der unibz inhaltlich äquivalent sind. Der Antrag muss nach der Immatrikulation an die Fakultät gestellt werden.

Die Studienberatung steht Ihnen bei der Wahl des Studienganges beratend zur Seite. Oft genügt schon eine telefonische Beratung oder eine E-Mail, um die erforderlichen Erstinformationen einzuholen (Tel. +39 0471 012100).

Subject to change.

Latest update: 22.11.2022

Studienberatung

Universitätsplatz 1
Italien - 39100, Bozen
Tel +39 0471 012100
Fax +39 0471 012109
apply@unibz.it

Opening Hours

Dienstag: 10:00-12:00

Donnerstag: 14:00-16:00

Alternativ können Sie uns jederzeit an Arbeitstagen anrufen oder einen Online-Termin buchen